

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 19.11.2025
Gericht: Amtsgericht Neubrandenburg
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: SCP Service-Center-Pettelkau GmbH

701 IN 459/17

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

SCP Service-Center-Pettelkau GmbH, Bornmühlenstraße 30, 17033 Neubrandenburg, vertreten durch die Geschäftsführerin ■■■■■■■■■■, geb. ■■■■■■■■■■

Registergericht: Amtsgericht Neubrandenburg Register-Nr.: HRB 6652

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ████████████████████████████████████,

[REDACTED], Gz.: 34200-14/wi

Beschluss:

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Jan-Markus Loebnau, Otto-von-Guericke-Straße 5, 17033 Neubrandenburg, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Festgesetzt wurden:

Vergütung

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag

Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Regelvergütung war gemäß § 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Es war ein Übersteigen des Regelsatzes um BETRAG EUR gerechtfertigt. Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des Insolvenzverwalters vom 25.06.2024.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in

Höhe von 345.805,00 EUR auszugehen.

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV wurde ein Betrag in Höhe von BETRAG EUR berücksichtigt, um den sich die Insolvenzmasse als Grundlage der Vergütungsberechnung erhöht.

Aufgrund der Erhöhung der Berechnungsgrundlage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV erhält der Insolvenzverwalter eine Zusatzvergütung in Höhe von BETRAG EUR.

Der Insolvenzverwalter beantragt eine Erhöhung des Regelsatzes als Degressionsausgleich gem. § 3 I c) InsVV.

Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag vom 25.06.2024 wird Bezug genommen.

Die Regelvergütung war gemäß § 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Es war ein Übersteigen des Regelsatzes um BETRAG EUR als Gesamtzuschlag als gerechtfertigt anzusehen.

Gem. § 3 I c) InsVV ist eine Erhöhung der Regelvergütung für den Fall vorgesehen, in welchem der Verwalter durch einen außergewöhnlich hohen Arbeitsaufwand die Masse vergrößert hat, aufgrund der Staffelfvergütung des § 2 I InsVV die Vergütung aber nicht angemessen erhöht wurde. Im vorliegenden Fall wurde durch einen erheblichen Arbeitsaufwand die Masse durch Anfechtungsansprüche um BETRAG € erhöht. Die damit verbundenen Arbeiten (Analyse der Konto- und Buchhaltungsunterlagen, Auswertung der gesamten Geschäftsunterlagen zu Schriftverkehr mit Gläubigern, Aufarbeitung aller Vollstreckungsvorgänge, Ermittlungen hinsichtlich lückenhafter Korrespondenz) waren sehr zeitaufwendig. Überaus arbeitsintensiv war auch die Aufnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung und die damit verbundene bei der Bearbeitungsaufwendige Prüfung der Globalzession der Deutsche Bank AG. Der Einzug der Sicherheitseinbehalte gestaltete sich schwierig und aufwändig. Mängleinreden der Drittschuldner mussten überprüft und ggf. abgewehrt werden. In der Gesamtbetrachtung übersteigt der in diesem Verfahren zu betreibende Arbeitsaufwand den eines Normalverfahrens deutlich. Die erreichte Masseerhöhung gleicht dies vergütungserhöhend jedoch nicht aus, so dass hier ein Zuschlag zu gewähren war.

Die Notwendigkeit eines gesonderten Abschlages wird im vorliegenden Verfahren nicht gesehen. Zwar war dem Hauptverfahren ein vorläufiges Verfahren vorgelagert, jedoch waren die besonders arbeitsaufwendigen Aufgaben des Verwalter (Vereinbarung über Veräußerung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Prüfung der Absonderungsrechte, Anfechtungen, Forderungseinzug) im Hauptverfahren angesiedelt. Dies ist zwar naturgemäß der Fall, in diesem Verfahren jedoch in besonderem Maße. Zwar hat sich der Verwalter im vorläufigen Verfahren bereits mit dem Unternehmen vertraut gemacht und eine entsprechende Sicherung der Vermögensgegenstände vorgenommen. Das vorläufige Verfahren war jedoch von der Betriebsfortführung und dem Ringen um eine mögliche Abwendung der Insolvenz geprägt. Der obige Gesamtzuschlag trägt dem Verfahren insgesamt Rechnung: Die vorherige vorläufige Verwaltung, die dortigen Problemstellungen und die erfolgte Vertrautmachung des Verwalters mit dem Unternehmen sind in die Überlegungen zum Gesamtzuschlag mit eingeflossen.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Die Auslagenpauschale war entgegen dem Antrag des Verwalters in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen. Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde dabei eine Vergütung in Höhe von BETRAG EUR (inkl. Mehrvergütung Absonderungsrechte) Der oben gewährte Zuschlag in Höhe von BETRAG EUR bleibt bei der Berechnung der Auslagenpauschale unberücksichtigt, da dieser nicht als Teil der Regelvergütung zu betrachten ist. Die Mehrvergütung gem. § 1 II (1) InsVV findet Berücksichtigung.

Dem Verwalter waren die Zustellungen übertragen. Die dem Insolvenzverwalter entstandenen Kosten für Zustellungen waren in Höhe von EUR festzusetzen.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen. Die Regelvergütung war gemäß § 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von 33.124,15 EUR festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 16 - 18
17033 Neubrandenburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 16 - 18
17033 Neubrandenburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Neubrandenburg - Insolvenzgericht - 17.11.2025